Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 72: Meckmannweg

Auflagen:

I Reines Wohngebiet (WR I)

Eingeschossige Wohneigenheime mit 10° Dachneigung, Traufenhöhe bis 3,25 m über Straßenkrone.

I A Reines Wohngebiet (WR I o)

1 ½ - geschossige Wohneigenheime mit 40-45° Satteldach, Traufenhöhe einschl. Sockel bis 3,50 m über Straßenkrone.

II^ Reines Wohngebiet (WR II o)

Zweigeschossige Reiheneigenheime ohne Dachausbauten mit 30° Satteldach, Sockelhöhe (O.K. Fußboden-Erdgeschoss) bis 0,50 m über Straßenkrone. Kellergaragen sind unzulässig.

Vorgarteneinfriedigungen bis zur Baulinie mit niedrigen Kantensteinen. Sonstige Einfriedigungen durch Spriegelzäune bis zu 0,90 m Höhe.

Ausnahmsweise können im WR-Gebiet Läden und nicht störende Handwerksbetriebe gemäß § 3 Baunutzungsverordnung und § 31 BBauG zugelassen werden.

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden.“

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe